

bbz

Berliner Bildungszeitschrift

ANZEIGEN

Mediadaten 15

GÜLTIG AB 1.11.2018



Anzeigenverwaltung

bleifrei Medien + Kommunikation • Postanschrift: Erkelenzdamm 9 • 10999 Berlin





Tel: 030 - 613 936-30 • Fax: 030 - 7223-99369 • E-Mail: info@bleifrei-berlin.de

Publikation	bbz, Berliner Bildungszeitschrift	Vertrieb	kostenlos an alle Mitglieder der GEW BERLIN – mit dem Postzeitungsdienst als Beilage der Bundeszeitschrift der GEW
Garantierte Auflage	30.000 Exemplare	Verbreitung	Berlin
Anzeigenverwaltung	bleifrei Medien + Kommunikation, Erkelenzdamm 9, 10999 Berlin	Leser*innen	Lehrkräfte aller Schularten und -stufen, Hoch- schulangehörige, Erzieher*innen, Sozialpäda- gog*innen, Angehörige der Schulverwaltung
Telefon	030 - 613 936 -30	Zahlungsbedingungen	Zahlung des Rechnungsbetrages bis 14 Tage nach Rechnungsdatum, sofern keine Vorauszahlung verlangt wird. Verzugszinsen lt. Ziffer 14 der Allgemeinen Geschäftsbedin- gungen 1% über dem jeweils gültigen Dis- kontsatz der Deutschen Bundesbank.
Telefax	030 - 7223-99369	Anzeigenpreise	siehe Preisliste 15 (folgende Seite)
E-mail	info@bleifrei-berlin.de	Nachlässe	Mengenstaffel ab einer 1/4 Seite 5% Malstaffel
Bankverbindung	Berliner Volksbank IBAN: DE02100900005807144008 BIC: BEVODEBB	Extras	ab 3 Anzeigen pro Kalenderjahr 5% ab 6 Anzeigen pro Kalenderjahr 10% ab 10 Anzeigen pro Kalenderjahr 15% Beihefter und Beilage auf Anfrage
Herausgeberin	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Berlin – GEW BERLIN, Ahornstr. 5, 10787 Berlin		
Erscheinungsweise	monatlich, außer Ferienmonate, 10 Ausgaben im Jahr		
Erscheinungstag	Anfang des Monats, siehe Terminkalender		
Anzeigentermine	siehe Terminkalender		
Heftformat	210 mm x 280 mm (Breite x Höhe)		
Satzspiegel	185 mm x 248 mm		
Spaltenzahl	4 Spalten im Anzeigen-/Serviceteil		
Beschnitt	3 mm Zugabe je Außenkante		
Druckverfahren	Bogen-Offset		
Druckunterlagen	Dateiformate: .pdf, .tiff, .eps, .jpg bzw. repro- fähige Vorlagen ohne Raster; per E-Mail		

Anzeigenpreise

im Anzeigen-/Serviceteil vierspaltig

Preisliste 15 • 1.11.2018

Größe	Spalten Anzahl	Spalten Breite	Spalte x Höhe in mm	Spalte x Höhe Gesamt-mm	Preis s/w in Euro	Preis Farbe in Euro
 1/4 Seite, quer*	4	185	4 x 62	248	362,82	447,64
 1/4 Seite, hoch*	1	44	1 x 248	248	362,82	447,64
 1/8 Seite, quer	4	185	4 x 31	124	190,96	235,60
 2-spaltig, quer	2	91	2 x 50	100	154,00	190,00
Mindestmenge	1	44	1 x 15	15 mm	23,10	28,50
Grundpreis	1	44	1 x 1	1 mm	1,54	1,90

* Mengenrabatt bereits abgezogen

Der Grundpreis für 1 mm je Spalte ist: 1,54 Euro in SW, und 1,90 Euro in 4c-Farbe.

Die Mindestmenge sind 1 Spalte x 15 mm. Die Höchstmenge ist 1/4 Seite, siehe obere beiden Zeilen.

Innerhalb dieser Größen sind die Anzeigen in den Größenmaßen frei wähl- und gestaltbar.

Angegeben sind Nettopreise: 19 % Mehrwertsteuer kommt noch hinzu.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluß abzuwickeln. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziff. 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die die Anzeigenagentur nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlaß der Anzeigenagentur zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich der Anzeigenagentur beruht.
5. Bei der Berechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzellen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Für die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, daß der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat.
7. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche von der Anzeigenagentur mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft - GEW - behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen der GEW abzulehnen. Auch bei rechtsverbindlich bestätigten Aufträgen könnten Anzeigen und Beilagen zurückgewiesen werden, wenn deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen der GEW gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für die GEW unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft - GEW - behält sich auch die Ablehnung eines Anzeigenauftrages ohne Angabe von Gründen vor.
Beilagenaufträge sind für die GEW erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert die Anzeigenagentur unverzüglich Ersatz an.
Die Anzeigenagentur gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen oder fernmündlich veranlaßten Änderungen übernimmt die Anzeigenagentur keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Andruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Läßt die Anzeigenagentur eine ihm hierfür gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, so hat der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragschluß und aus unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Anzeigenagentur, ihres gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungseinheifers. Weitergehende Haftungen für die Anzeigenagentur sind ausgeschlossen. Reklamationen müssen schriftlich innerhalb vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber dem ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht innerhalb der gesetzten Frist zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt. Der angebrochene Millimeter wird voll berechnet.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, werden Rechnung und Beleg sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt.

Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Bei Erstauftrag wird i.d.R. eine Vorauszahlung verlangt.

14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 1 Prozent über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie die Einziehungskosten berechnet. Die Anzeigenagentur kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.

Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist die Anzeigenagentur berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

15. Die Anzeigenagentur liefert auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung der Anzeigenagentur über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

17. Aus einer Auflagenminderung kann ein Anspruch auf Preisermäßigung hergeleitet werden, wenn eine Auflage zugesichert ist und diese um mehr als 20 Prozent sinkt.

Darüber hinaus sind etwaige Preiserminderungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, wenn die Anzeigenagentur dem Auftraggeber vom dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, daß dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

18. Ziffernanzeigen werden in den betreffenden Publikationen keine entgegengenommen, verarbeitet oder verwaltet.

19. Analoge Druckunterlagen (Filme oder Originale) werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

20. Erfüllungsort ist der Sitz der Anzeigenagentur. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anders vorsieht, der Sitz der Anzeigenagentur. Auch für das Mahnverfahren sowie für den Fall, daß der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist als Gerichtsstand der Sitz der Anzeigenagentur vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen im kaufmännischen Geschäftsverkehr

- a) Die allgemeinen und unsere zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die jeweils gültige Preisliste sind für jeden Auftrag maßgebend. Der erteilte Anzeigenauftrag wird erst durch Schriftform für die Anzeigenagentur rechtsverbindlich.
 - b) Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt, z.B. Streik, Beschlagnahme und dergl., hat die Anzeigenagentur Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Aufträge mit 80 Prozent der normalerweise gedruckten Auflage erfüllt sind. Geringere Leistungen sind, bezogen auf diese Auflage, nach dem Tausenderpreis zu bezahlen.
 - c) Bei Änderung der Anzeigenpreisliste treten die neuen Bedingungen für die Anzeigenjahresabschlüsse nach einer jeweils von der Anzeigenagentur zu treffenden Regelung in Kraft.
 - d) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungtreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Das gleiche gilt bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen, wenn der Werbungtreibende nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist. Bei Überschreitung der im Terminplan festgelegten Daten für die Übersendung der Druckunterlagen kann keine Gewähr für eine einwandfreie Druckwiedergabe übernommen werden. Fehlende oder fehlerhaft gedruckte Kontrollangaben ergeben keinen Anspruch für den Auftraggeber. Bei Druckvorlagen, die zusätzliche Satzkosten verursachen, werden diese in Rechnung gestellt.
 - e) Die Werbungsmittel sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste der Anzeigenagentur zu halten. Die von der Anzeigenagentur gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
- Bei Kunden, die zum ersten Mal mit der Anzeigenagentur in Geschäftsverbindung treten, wird i.d.R. Vorauskasse bis zum Anzeigenschlußtermin verlangt.



bleifrei Medien + Kommunikation • Postanschrift: Erkelenzdamm 9 • 10999 Berlin
Tel: 030 - 613 936-30 • Fax: 030 - 7223-99369 • E-Mail: info@bleifrei-berlin.de